

Dr. Harald Vinke

Medienrecht

4. Teil

F. Presserecht

I. Begriff der Presse

definiert in fast allen Landespressgesetzen (Ausnahme Thüringen):

→ alle Arten von **Druckwerken**

Druckwerke: mittels Buchdruckerpresse oder sonst Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmte Schriften und bildliche Darstellungen und Tonträger

entscheidend: Druckwerk muss größerem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

früher:

Presse = nur verkörperte Massenvervielfältigungen ↔ unverkörpert = Rundfunk

Problem jetzt: Einordnung der **elektronischen Presse** (z.B. Netzeitung)

Regelung im **Mediendienststaatsvertrag**:

an die Allgemeinheit gerichteter Abrufdienst (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 MDStV)
MDStV enthält ebenfalls typische presserechtliche Pflichten

II. Gesetzgebungskompetenzen

verteilt zwischen Bund und Ländern

Bund hat Rahmenrechtskompetenz (Art. 75 Nr. 2 GG), hat hiervon aber noch nicht Gebrauch gemacht

→ Länder haben Presserecht im vollen Umfang geregelt

III. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

1. Inhalt des Grundrechts

geschützt sind neben Meinungsäußerungen auch reine Tatsachenmitteilungen

auch individualrechtliche Garantie:

- Freiheit der publizistischen Tätigkeit
- freier Zugang zum Pressewesen
- Freiheit der Gründung von Presseunternehmen, d.h. keine Zulassung erforderlich

geschützt ist auch der Anzeigenteil

2. Träger

- alle, die im Pressewesen tätig sind
- auch wer noch nicht pressemäßig tätig ist, aber ein Presseunternehmen zu gründen beabsichtigt
- geschützt sind alle für Presseveröffentlichungen erforderlichen Tätigkeiten

3. Einzelne Rechte

BVerfG hat aus dem Grundrecht der Pressefreiheit einzelne Rechte entwickelt, die teilweise in Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben

a) Redaktionsgeheimnis

- geschützt wird Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit
- keine Offenlegung von Quellen
- in strafrechtlichen Normen geregelt

b) Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten

§ 53 Strafprozessordnung

1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte,über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist....
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies

gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
 3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches
- ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

Soweit nicht im Gesetz geregelt, ist im Einzelfall u. U. ein verfassungsrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt

Bsp: keine Pflicht zur Nennung des Auftraggebers einer Chiffreanzeige

c) Schutz von Hilfstätigkeiten

- Pressefreiheit umfasst auch von unmittelbaren Inhalt des Mediums fernere Funktionen
- geschützt sind etwa auch Presse-Grossisten, wenn das **Presse-Grosso** in enger organisatorischer Bindung an Presse erfolgt, wenn es für das Funktionieren einer freien Presse erforderlich ist und wenn sich eine staatliche Regulierung dieser Tätigkeit einschränkend auf die Meinungsverbreitung auswirkt.

d) Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen

- rechtswidrige Beschaffung von Informationen nicht von Pressefreiheit ge-deckt.
- Verbreitung des rechtswidrig erlangten Materials aber nach BVerfG in Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG einbezogen

e) Tendenzschutz

- Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen und beizubehalten

- geschützt im Betriebsverfassungsgesetz: Schutz des Unternehmens gegen etwaige tendenzwidrige Einwirkungen des Betriebsrates

f) Negative Pressefreiheit

- keine Verpflichtung, Unerwünschtes zu veröffentlichen
Bsp: Weigerung, Wahlwerbung zu veröffentlichen

(anders im Rundfunk: nach § 24 Abs. 2 RStV besteht ein Anspruch der politischen Parteien auf Einräumung von Sendezeiten)

g) Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen

Soweit diese Veranstaltungen von Privaten organisiert werden, kommt es zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit und des Hausrechts der privaten Veranstalter

4. Schranken der Pressefreiheit

- Art. 5 Abs. 2 GG: **allgemeine Gesetze**
= Gesetze, die nicht speziell gegen die Presse gerichtet sind, sondern die dem Schutz eines anderen Rechtsgutes dienen
- Grundrechte anderer

IV. Weitere Rechte der Presse

1. Auskunftsanspruch

- in Pressegesetzen einklagbarer Anspruch auf Auskunfterteilung gegenüber Landesbehörden (vgl. § 4 Thüringer Pressegesetz)
- Behörden können Legitimation verlangen
- Auskunftsverweigerungsgründe im Gesetz benannt (z.B. persönliche Angelegenheiten, Datenschutz)

2. Beschlagnahmeverbot

- Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, besteht auch ein Verbot der Beschlagnahme entsprechender **Unterlagen** (§ 97 Abs. 5 StPO)
- Beschlagnahme eines Druckwerks

§ 111 m StPO

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzögerter Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt

V. Pflichten der Presse

1. Sorgfaltspflicht

§ 5 Thür Pressegesetz

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbaren Inhalt freizuhalten.

2. Impressumspflicht

dient dazu, den in ihren Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte geltend machen zu können

§ 7 Thür Pressegesetz - Impressum

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlags.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.

(4) Für die Aufnahme des Impressums sind die Druckerei und der Verleger, für die Richtigkeit des Impressums ist der verantwortliche Redakteur - beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber - verantwortlich.

3. Offenlegungspflicht

Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse der Verleger

4. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure

§ 9 Thür Pressegesetz - Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

- (1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer:
seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat;
infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen
Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
nicht besitzt;
nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist;
wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt
werden kann.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.
- (3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Landesverwaltungsamt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

5. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Teil

§ 10 Thür Pressegesetz - Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ bezeichnet werden.